

Informationen für Aussteller

Berufsausstellung Fiutscher 2025

12. - 16. November 2025 in der Stadthalle Chur



- ★ Grösste Berufsausstellung der Südostschweiz
- ★ Rund **16'000** Besucherinnen und Besucher
- ★ Davon **4'000** Schüler/innen aus **111** Oberstufenschulen (über **97%** aller Schulklassen der Oberstufe im Kanton)
- ★ Die Gesamtfläche beträgt rund **7'000** Quadratmeter, davon **5'000** Quadratmeter Ausstellungsfläche auf dem Gelände der Stadthalle Chur.
- ★ Rund **90** Aussteller zeigen **180** Berufe der Grundbildung und **240** Weiterbildungen.

1 Eckwerte Ausstellung 2025

Unser Ziel

Die Berufsausstellung für Aus- und Weiterbildung Fiutscher findet alle zwei Jahre jeweils im November statt. Die nächste Berufsausstellung wird vom 12. bis 16. November 2025 durchgeführt. Mit der Berufsausstellung erhält die Bündner Berufsbildung ein Gesicht. Die Jugendlichen können an der 8. Berufsausstellung die vielfältige Bündner Berufswelt an einem Ort praxisnah erkunden, sei dies zusammen mit Kollegen, mit der Schulklasse oder mit den Eltern und Grosseltern. Dadurch werden sie dabei unterstützt den für sie passenden Beruf zu finden. Die Berufsausstellung ist im Berufswahlfach eingebettet und die Schülerinnen und Schüler werden für den Besuch vorbereitet. Die Aussteller präsentieren ihre Berufe praxisnah, die Jugendlichen können Tätigkeiten selber ausführen und ein persönlicher Austausch zwischen Lernenden, Ausbilder und den Jugendlichen findet in lockerer Atmosphäre statt. Erwachsene können sich an Fiutscher über vielfältige Weiterbildungen informieren, um sich im Kanton beruflich weiter zu entwickeln, denn Graubünden braucht gut ausgebildete Arbeitskräfte. Was die Berufsausstellung auszeichnet, ist ,dass die Besucher/innen die Berufe praxisnah erleben und verschiedene Tätigkeiten ausprobieren können. Im Sinne einer Erlebnismesse ist die Berufsausstellung auch für Erwachsene eine attraktive Veranstaltung. Die Berufsausstellung konnte sich in den letzten Jahren entsprechend als Erlebnismesse positionieren und war 2023 die grösste Publikumsmesse in Graubünden, was Ausstellungsfläche und Besucheranzahl betrifft.

Was zeichnet die Berufsausstellung Fiutscher aus?

- Praxisnahe Erkundung der Berufe
- Kostenloser Eintritt für alle Besucher/innen
- Für Schulklassen sind ein kostenloser Transport sowie eine kostenlose Verpflegung an der Ausstellung vorgesehen
- Attraktives Rahmenprogramm
- Verpflegungsmöglichkeit auf dem Ausstellungsgelände für alle Besucher/innen

Zielgruppe

Von Mittwoch bis Freitag besuchen vor allem Oberstufenschülerinnen und -schüler mit ihren Lehrpersonen die Berufsausstellung. Die italienischsprachigen Klassen besuchen die Berufsausstellung am Donnerstag und die Primarklassen sind am Mittwochnachmittag herzlich willkommen. Vor allem am Samstag und Sonntag sind viele Erwachsene vor Ort, die sich für eine Weiterbildung, Umschulung oder Zweitausbildung interessieren. Zahlreiche Jugendliche kommen am Wochenende ein zweites Mal mit ihren Eltern oder anderen Personen, die sie beim Berufsfindungsprozess unterstützen. Ebenfalls an der Berufsausstellung anzutreffen sind Entscheidungsträger und Fachpersonen aus Wirtschaft, Bildung und Politik, die sich für die Berufsbildung interessieren und sich untereinander vernetzen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Berufsausstellung sind:

- Mittwoch – Freitag 08.00 – 17.00 Uhr
- Samstag 09.00 – 18.00 Uhr
- Sonntag 09.00 – 16.00 Uhr

Die Türöffnung für Aussteller ist jeweils 30 Minuten vor Ausstellungsbeginn. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben bis Ende Juni 2025 vorbehalten.

Veranstalter

Die Berufsausstellung Fiutscher 2025 findet unter der Leitung und Verantwortung des Bündner Gewerbeverbandes als Veranstalter statt. Die Führung der Ausstellung obliegt der von ihm eingesetzten Ausstellungsleitung.

Kontakt Organisation

Berufsmesse Fiutscher
Bündner Gewerbeverband
Hinterm Bach 40
7000 Chur

Samira Bernasconi

081 257 03 51

info@fiutscher.ch

www.fiutscher.ch

Kontakt Partner Messe- und Standbau

Standbau Hug
055 618 42 42
info@standbau-hug.ch

2 Gründe für die Ausstellung

1. Ihre Zielgruppe: 97% aller Schulen der Oberstufe besuchen Fiutscher im Rahmen des Berufswahlunterrichts. Sie erreichen rund 4'000 Schülerinnen und Schüler. Insgesamt besuchen rund 16'000 Personen die Berufsausstellung, darunter viele Eltern und zahlreiche Lehrpersonen. Der Eintritt ist für alle Besucher kostenlos.

2. Kostengünstige Plattform: Die Kosten sind für Aussteller moderat, da sie im Vergleich zu anderen Berufsausstellungen mehr als die Hälfte günstiger sind. Aussteller, die als Sektion beim BGV-Mitglied sind, profitieren von 50% Rabatt auf die Quadratmeterpreise.

3. Image der Berufsbildung: Fiutscher ist in Graubünden sehr bekannt und hat eine grosse Ausstrahlung. Mit Ihrer Teilnahme an der Berufsausstellung Fiutscher helfen Sie das Image der Berufsbildung zu verbessern. Leider kennen zu wenig Eltern und Lehrpersonen die Vorteile der Berufsbildung.

4. Weiterbildung: Die berufliche und praxisnahe Weiterbildung ist für ausgebildete Fachkräfte, Quereinsteiger und Hilfskräfte die beste Möglichkeit sich in der Arbeitswelt weiterzubewegen. Aus diesem Grund ist der Samstag der Weiterbildung gewidmet und steht in den verschiedenen Branchen im Zentrum.

3 Aussteller

Wer kann ausstellen?

Alle Organisationen, die in der Berufsbildung im Kanton Graubünden tätig sind, können an der Berufsausstellung Fiutscher als Aussteller auftreten. Namentlich sind dies:

- Organisationen der Arbeitswelt (OdA): Branchenverbände und Berufsorganisationen
- Berufsfachschulen und Ausbildungszentren
- Schulen und Bildungsinstitutionen zur Aus- und Weiterbildung
- Träger von Angeboten zur Förderung der Berufsbildung
- Fiutscher Sponsoren

Einzelaussteller (insbesondere Unternehmen) sind nur zugelassen, wenn sie als Sponsoren mitwirken oder vom Veranstalter dazu eingeladen werden.

Was wird von den Ausstellern erwartet?

Je attraktiver und praxisbezogener ein Beruf vorgeführt wird, desto grösser ist die Nachfrage der Jugendlichen und Interessierten an der Ausstellung. Erleben heisst etwas anfassen, ausprobieren und sich in den Berufsalltag einfühlen können. Informationen sind wichtig, die Beantwortung von Fragen durch Lernende am Stand umso wichtiger. Die Aussteller sind für einen professionellen Inhalt und eine gute qualitative Betreuung der Stände durch Lernende, Ausbildungsverantwortliche und Dozenten (Weiterbildungen) verantwortlich.

4 AGB für Aussteller

Für einen optimalen und erfolgreichen Ablauf der Berufsausstellung Fiutscher 2025 ist es wichtig, dass alle Beteiligten die Geschäftsbedingungen für Aussteller kennen und einhalten. Wer die Anmeldung gesendet und die Einschreibgebühr beglichen hat, anerkennt damit die AGB für Aussteller.

4.1 Ausstellungsstand

4.1.1 Verantwortlichkeiten der Aussteller

Auf- und Abbau sowie eine ansprechende Ausgestaltung der Stände liegen in der Verantwortung der Aussteller. Alle Stände müssen während den Öffnungszeiten permanent besetzt sein. Neben den Standkosten und den Ausstellungsgebühren tragen die Aussteller die Personalkosten für die Standbetreuung.

4.1.2 Zuteilung der Stände

Die unterschiedlichen Platzbedürfnisse zur Präsentation der Berufe werden bei der Standeinteilung berücksichtigt. Auf Wünsche der Aussteller wird in der Reihenfolge der Anmeldung eingegangen. Änderungen des Veranstalters, der für die Durchführung der Ausstellung eine Ausstellungsleitung einsetzt, müssen jedoch akzeptiert werden.

4.1.3 Aufbau und Abbau der Stände

Die Stände müssen innert der vorgeschriebenen Zeit aufgebaut und abgeräumt werden. Jeder Aussteller erhält frühzeitig eine entsprechende Terminliste. Diese ist für sämtliche Aussteller verbindlich. Bis Ausstellungsschluss dürfen keine Demontearbeiten an den Ständen ausgeführt werden. Auf Anfrage kann ein früherer Aufbau geprüft werden.

Die geplanten Aufbauzeiten sehen folgendermassen aus:

- Freitag 07.11.2025 08.00 – 19.00 Uhr
- Montag 10.11.2025 08.00 – 19.00 Uhr
- Dienstag 11.11.2025 08.00 – 12.00 Uhr

Die geplanten Abbauzeiten sehen folgendermassen aus:

- Sonntag 16.11.2025 16.15 – 21.00 Uhr
- Montag 17.11.2025 08.00 – 19.00 Uhr

4.1.4 Parkplätze

Infolge Zeltaufbau auf dem Parkplatz der Stadthalle stehen für Aussteller und Besucher während der Berufsausstellung keine Parkplätze auf diesem Areal zur Verfügung. Signalisierte, gebührenpflichtige Parkplätze befinden sich in ca. 5 Minuten Gehdistanz. Während dem Auf- und Abbau sind Zufahrten zum Auf- und Abladen erlaubt.

4.1.5 Öffnungszeiten

Die Berufsausstellung Fiutscher 2025 dauert fünf Tage. Die offiziellen Öffnungszeiten sind für alle Aussteller verbindlich. Während den Öffnungszeiten müssen die Stände personell besetzt sein.

4.1.6 Zulassung

Die Ausstellungsleitung entscheidet endgültig über die Zulassung von Ausstellern oder Ausstellungsgütern. Sie kann Zulassungsgesuche ohne Begründung verweigern. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellerobjekten ableiten.

4.1.7 Ausschluss

Aussteller, die sich ungebührlich verhalten oder den Weisungen der Ausstellungsleitung keine Folge leisten, können von der Ausstellungsleitung per sofort von der Ausstellung ausgeschlossen werden. In diesem Fall verfällt die Einschreibegebühr respektive die Verfügbarkeit des Standes zu Gunsten des Veranstalters.

4.1.8 Platz- und Standzuteilung

Die Ausstellungsleitung teilt die Stände und Plätze zu. Sie haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standes ergeben können. Die Ausstellungsleitung ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen Mehr- oder Minderzuteilungen vorzunehmen. Grössere Unterschiede (ab 10 Prozent) spricht sie mit dem jeweiligen Aussteller ab.

4.1.9 Gestaltung der Stände

Die einzelnen Stände müssen sich ins Gesamtkonzept der Berufsausstellung einfügen. Die Ausstellungskonzepte sind fristgerecht einzureichen und vom Veranstalter zu genehmigen. Über und ausserhalb der normierten Standgrösse dürfen ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung keine Anschriften/Reklamen angebracht oder Objekte ausgestellt werden. Nicht gestattet sind Aufbauten auf den Ständen und überhöhtes Dekorationsmaterial, welche die Normhöhe von 2.5 m

überschreiten. Die Ausstellungsleitung kann dafür Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern dadurch weder der Gesamteindruck noch benachbarte Stände beeinträchtigt werden.

Schlecht gestaltete, unsaubere oder der öffentlichen Ordnung widersprechende Stände haben keinen Platz. Werden sie nicht auf eine erste Aufforderung hin dem Ausstellungsniveau angepasst, kann die Ausstellungsleitung diese schliessen. Störende Emissionen (Gerüche, Erschütterungen, Lärm, etc.) sind bei der Anmeldung anzugeben. Sie müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen.

4.1.10 Reinigung und Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall vor, während und nach der Ausstellung zu trennen und an den Deponieplätzen im Areal zu entsorgen. Aussteller, die Degustationen anbieten oder PET-Flaschen abgeben, müssen an ihrem Stand genügend grosse Behälter aufstellen und diese regelmässig leeren.

Nach Ausstellungsschluss werden die Besucherwege jeweils vom Veranstalter gereinigt. Die Reinigung der Stände erfolgt durch den Aussteller.

4.1.11 Veranstaltungen

Verboten sind alle Veranstaltungen und Aktivitäten von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen oder anderen Organisationen, die nicht Aussteller sind (Theatervorführungen, Darbietungen, Unterschriftensammlungen, etc.). Die Ausstellungsleitung kann solche Veranstaltungen bzw. Aktivitäten bewilligen. Entsprechende Gesuche sind der Ausstellungsleitung mindestens 30 Tage vor Ausstellungsbeginn einzureichen. Die Aussteller können Veranstaltungen im Rahmen des Rahmenprogramms oder in ihren Ständen durchführen, diese sind angemeldet werden und die Lärmemissionen sind zu beachten.

4.1.12 Verkäufe

Bei der Berufsausstellung steht das Erleben, Erkunden und sich informieren im Vordergrund. Verkäufe an den Ständen sind unzulässig. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für die offizielle Restauration, über die die Ausstellungsleitung entscheidet.

4.1.13 Geschenke

Die Abgabe von Informationen oder kleinen Werbegeschenken ist gestattet, muss aber zurückhaltend angewendet werden. Der Bezug zu den dargestellten Berufsbildern ist dabei stets im Fokus zu

behalten. Alkohol, Nikotin oder energiesteigernde Substanzen dürfen nicht abgegeben werden. Der Veranstalter kann für Restaurationsangebote Ausnahmen beschliessen.

4.2 Finanzielles

4.2.1 Kosten

Die Kosten der Aussteller bestehen aus der Einschreibgebühr, den Mietkosten pro m² und den Standkosten bei der Bestellung eines Standes über den Veranstalter. Im Weiteren übernehmen die Aussteller die Kosten für spezielle Einrichtungswünsche wie Beleuchtung, elektrische Installationen und technische Anschlüsse gemäss Anmeldeformular.

Aussteller, welche die vom Veranstalter auferlegten Kosten nicht tragen können, können mit dem Anmeldeformular ein begründetes Gesuch um Erlass oder Teilerlass der Kosten beantragen.

4.2.2 Bestellung

Bestellungen von Sachleistungen sind mit dem Anmeldeformular fristgerecht einzureichen. Bestellte Sachleistungen werden in Rechnung gestellt. Nachträgliche Anpassungen müssen vom Veranstalter genehmigt werden und können für den Aussteller eine Kostenfolge haben.

4.2.3 Rücktritt

Bei Rücktritt bis 90 Tage vor Ausstellungsbeginn sind die Einschreibgebühren sowie die Hälfte der Mietkosten für die beantragte Fläche zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt weniger als 90 Tage vor Ausstellungsbeginn oder erscheint ein Aussteller nicht, hat er die vollen Kosten gemäss Anmeldeformular zu entrichten sowie zusätzlich CHF 43.- pro Quadratmeter für den Ausfall von Beiträgen der öffentlichen Hand. Wird vom zurücktretenden Aussteller ein von der Ausstellungsleitung genehmigter Ersatzaussteller gemeldet, wird eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.00 verrechnet. Ersatzaussteller müssen schriftlich mit den offiziellen Anmeldeformularen gemeldet werden. Massgebend für das Rücktrittsdatum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Ausstellungsleitung.

4.2.4 Anpassungen der Anmeldung

Werden die im Anmeldeformular gemachten Angaben nachträglich mit Kostenfolge für den Veranstalter angepasst, entscheidet der Veranstalter im Einzelfall über die Kostenfolge für Aussteller.

4.2.5 Untermiete genehmigen lassen

Untervermieten (mit oder ohne Entgelt) von Ständen oder Teilen davon sind nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung gestattet.

4.2.6 Bezahlung

Die Rechnungen für die Einschreibegebühr und zusätzliche Dienstleistungen wie Installationen, Verpflegung, usw. sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ohne weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden. Über Ausstellungsstände, deren Betreiber ihre Rechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt beglichen haben, kann die Ausstellungsleitung anderweitig verfügen. Die Forderung bleibt aber gemäss Rücktrittsbestimmungen bestehen.

4.3 Sicherheit

4.3.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind während der Ausstellung stets von allen einzuhalten. Die Stände bei den Ausgängen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Feuerlöschgeräte dürfen weder entfernt noch verschoben werden. Notausgänge sind freizuhalten. Bricht ein Brand aus, ist unverzüglich über Telefon 118 die Feuerwehr zu alarmieren.

Es ist verboten, auf dem Ausstellungsgelände feuergefährliche, explosive oder leicht brennbare Stoffe zu lagern (Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw.). Butan und Propan Gasflaschen dürfen nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden und sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen. Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten.

4.3.2 Behördliche Vorschriften

Sämtliche behördlichen Vorschriften im Bereich der Gesundheits-, Gift-, Lebensmittel-, Gastgewerbe- und Umweltschutzgesetzgebung sind einzuhalten.

4.3.3 Sicherheit

Die Ausstellungsleitung stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Überwachung während und ausserhalb der Ausstellungszeiten zur Verfügung.

4.4 Rechtliches

4.4.1 Versicherung und Haftung

Der Veranstalter schliesst für seinen Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter, insbesondere Besucher ab. Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und deren Personal nicht ab. Die Aussteller sind verpflichtet für die Dauer der Ausstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Fehlt sie, haftet der Aussteller für alle daraus entstehenden Folgen. Das Versichern des Ausstellungsgutes und der Standeinrichtungen (Mobiliar,

Technik, Dekoration usw.) gegen Diebstahl und Sachbeschädigung liegt in der Verantwortung der Aussteller.

Während und ausserhalb der Öffnungszeiten hat der Aussteller seinen Stand und seine Ausstellungsgegenstände ausreichend zu sichern. Der Veranstalter lehnt jede Haftung für Schäden ab, welche aufgrund der Stände, der Besucher und der Aussteller entstehen.

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung oder Verunreinigung von fremdem Eigentum (z.B. Hallenböden, bestehende Infrastrukturen, etc.).

4.4.2 Wegweisung

Der Veranstalter kann während der Ausstellung ungebührliches Verhalten des Standpersonals ahnden und dieses von der Ausstellung weisen. Die Ausstellungsleitung ist weiter berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die den Vorschriften widersprechen auflösen zu lassen. Wenn nötig werden die beteiligten Personen aus dem Ausstellungsareal weggewiesen.

4.4.3 Sanktionen

Wer diese Bestimmungen verletzt, muss mit entsprechenden Sanktionen durch den Veranstalter rechnen. Für entstehende Kosten müssen die Verursachenden aufkommen.

4.4.4 Urheberrechte

Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken (Musik- und Theaterdarbietungen, durch Orchester, Radio oder ab Tonträger, Literaturlesungen, usw.) lösen Urheberrechtsabgaben aus. Die Aufführungen bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. SUIISA) anmelden, die Gebühren abrechnen und bezahlen, ist Pflicht des Ausstellers. Der Veranstalter anerkennt und entrichtet keine diesbezüglichen Abgaben von und an Verwertungsgesellschaften.

4.4.5 Annulation Berufsausstellung

Kann eine Berufsausstellung nicht stattfinden, z.B. wegen besonderer Umstände (höhere Gewalt, Pandemien, nicht voraussehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse, ungenügende Beteiligung oder Konzeptänderungen, die aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten vorgenommen werden müssen), können die Ausstellenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

4.4.6 Gerichtsstand

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Chur.